



# Motorboot-Club Karlsruhe e. V.

# Hafenordnung

Das Gelände und die Steganlagen des MBC dienen dem Wassersport sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder, die hier für sich und Ihre Familien, aber auch für Ihre Freunde und Sportkameraden anderer Clubs einen gemeinsamen Treffpunkt gefunden haben. Es muss daher ein besonderes Anliegen des Clubs sein, die Anlagen zu pflegen, vor Schaden zu bewahren und stets zu verbessern. Allein diesem Ziel dienen folgende verbindliche Regeln:

1. Die Benutzung der Steganlage ist grundsätzlich nur Mitgliedern und Gastliegern des MBC gestattet. Fremden Bootseignern kann ein befristetes Gastrecht eingeräumt werden. Die Gebühr pro Tag richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
2. Liegeplätze werden vom Vorstand auf Antrag Mitgliedern sowie Tagesliegern zugeteilt. Bei der Zuweisung von Liegeplätzen ist allein der Tiefgang und die Größe der Boote ausschlaggebend. Eine Änderung der Liegeplätze kann jederzeit erfolgen.
3. Bei Veranstaltungen des MBC kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter von an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Bootseignern verlangen, dass diese Ihre Liegeplätze für auswärtige Gäste, die an der Veranstaltung teilnehmen, unverzüglich freimachen. Den Bootseignern wird für die Zeit der Veranstaltung ein anderer Liegeplatz zugewiesen.
4. Die Boote sind an der Steganlage an den hierfür vorgesehenen Pollern und Ringen so zu belegen und Ausrüstung und Gegenstände so zu sichern, dass eine Beschädigung der MBC eigenen Anlagen und der anderen Boote auch bei Sturm ausgeschlossen ist. Entstandene Schäden sind unabhängig von der Verschuldensfrage unverzüglich dem Hafenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.
5. Die gesamten Anlagen (auch Stromkästen) sind sauber zu halten. Jeder Liegeplatzinhaber ist für seinen Bereich zuständig. Abfälle dürfen nicht ins Wasser geworfen werden. Die Benutzung von Bordtoiletten, deren Entleerung ins Hafengewässer erfolgt, ist im Hafengebiet streng untersagt. Fäkalientanks dürfen im Hafengebiet ausschließlich mit der Fäkalienhebeanlage geleert werden. Im Bereich des Liegeplatzes angeschwemmter Unrat ist von Liegeplatzbenutzer selbst zu entfernen. Abfälle sind in die Müllcontainer und Flaschencontainer auf dem Damm zu entleeren. Abfälle, die als Sondermüll gelten, dürfen auf dem gesamten MBC Gelände nicht entsorgt werden. Altöl darf nur in dem hierfür vom MBC bereitgestellten Fass entsorgt werden.
6. Die Boote müssen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift gekennzeichnet und ausgerüstet sein. Rettungsmittel sind genügend mitzuführen. Kinder müssen bis zum 10. Lebensjahr eine Schwimmweste tragen und auf dem Gelände und den Anlagen beaufsichtigt werden. Nichtschwimmer müssen ebenfalls eine Schwimmweste tragen.
7. Die Warmlaufzeit der Motoren ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dauerlauf der Motoren ist untersagt. Grundsätzlich dürfen Motoren nur zum Fahren benutzt werden.
8. Es ist verboten, Gasflaschen oder gefüllte Treibstoffbehälter auf der Steganlage abzustellen.

9. Das Baden innerhalb der Steganlage ist verboten.

10. Das Auspumpen mit Öl, Benzin oder Fettresten verunreinigtem Wasser aus der Bilge ist streng verboten. Es ist die Bilgenabsauganlage zu benutzen. Das Waschen der Boote darf nur mit Mitteln erfolgen, die nach dem jeweils gültigen Umweltschutzbestimmungen zugelassen sind. Das Tanken der Boote hat besonders sorgfältig zu geschehen, es darf kein Benzin oder Diesel ins Wasser kommen. Beim Betanken muss das Boot unter Aufsicht stehen. **Ein Verstoß gegen diesen Absatz kann die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Liegeplatzes nach sich ziehen.**

11. Es ist mit Rücksicht auf die anderen Mitglieder und Gäste verboten im Hafen zu lärmern. Generatoren dürfen nur von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr in Betrieb genommen werden. Hupsignale sind nur in Notfällen erlaubt. Die Nachtruhe von 24:00 Uhr bis 10:00 Uhr ist zu beachten. Das Arbeiten auf der gesamten MBC-Hafenanlage ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

12. Ein Liegeplatz steht nur dem Bootseigner zu, der einen entsprechenden Vertrag mit dem MBC abgeschlossen hat. Die Überlassung des Liegeplatzes an andere Personen ist nur nach Zustimmung des Vorstandes zulässig.

13. Eigenmächtige Änderungen an der Steganlage sind verboten.

14. Im allgemeinen Interesse sind Hunde zu beaufsichtigen. Der Hundehalter haftet für jegliche Verschmutzung seines Hundes und hat jene unaufgefordert zu entfernen.

15. Einlaufende Boote haben gegenüber auslaufenden Booten Vorrrecht. Die behördlichen Vorschriften zu Fahrgeschwindigkeiten sind an Land und im Wasser im strikt einzuhalten. Staubentwicklung auf den Zufahrtswegen ist zu vermeiden.

16. Boote mit offenen und/oder umschaltbaren Auspuffanlagen sind nicht zulässig.

17. Einbauen oder Verändern der Wasser- und/oder Stromversorgung ist nicht zulässig.

18. Ansprüche und Haftung aus der Benutzung der Steganlage gegenüber dem MBC, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Der Bootseigner haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Boot entstanden sind. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Der MBC übernimmt aus der Überlassung der MBC eigenen Einrichtungen sowie der von ihm gepachteten Sachen keine Haftung. Ebenso kommt der MBC für Einbrüche, Diebstähle und sonstige Schäden nicht auf.

19. Umbauten und Veränderungen an den Hallen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

20. Den Anweisungen des Hafenmeisters oder eines Vorstandmitgliedes ist im Rahmen der Vereinsinteressen Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hafensordnung können den Verlust des Nutzungsrechtes für den Liegeplatz zur Folge haben.

21. Die Hafensordnung kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom **05.12.2011**, vorherige Hafensordnungen verlieren ihre Gültigkeit.